



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.06.2020

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2020	vorberatend
Stadtrat	23.06.2020	beschließend

Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde stellt anhand der Anlage zur Drucksache 16/1182 fest, dass entsprechend der Regelungen des §116 a Abs. 1 GO NRW die Stadt Voerde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 befreit ist. Dieser Beschluss wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses vorgelegt.

Gemäß § 116 a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht nach §117 GO NRW zu erstellen. Dieser ist vom Rat der Stadt Voerde zu beschließen und dem Jahresabschluss beizulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

keine

Sachdarstellung:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Der zum 01.01.2019 neu gefasste § 116 a Abs. 1 GO NRW sieht eine Prüfung von drei Kriterien vor, die zu einer Befreiung von der oben genannten Verpflichtung führen.

Die Stadt Voerde verfügte im Jahr 2019 über keine verselbständigten Aufgabenbereiche im engeren Sinne und über keine konsolidierungspflichtigen Beteiligungen nach den Regelungen des § 290 Abs. 3 HGB, die die Aufstellung eines Gesamtabchlusses begründen würden. Dennoch wurde zusätzlich die Überprüfung der Befreiungskriterien gem. § 116 a Abs. 1 durchgeführt (s. Anlage)

Dementsprechend ist auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 zu verzichten und, wie in §116 a Abs. 3 GO NRW vorgesehen, ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Prüfung Kriterien Befreiung Gesamtabchluss